

Positionspapier - Notfallsanitäterzulage -

26.02.2019

In diesem Positionspapier nimmt die Fachkommission "Feuerwehr & Rettungsdienst" - der komba Gewerkschaft Niedersachsen - Stellung zu der durch den Niedersächsischen Städtetag (NST) geforderten Zulage für Notfallsanitäter.

Zu entnehmen aus der Pressemitteilung des NST aus 02/2019 mit der Mitteilungsnummer 04/2019.

In dieser heißt es:

„Die Oberbürgermeisterkonferenz fordert die Landesregierung auf, eine Zulage für Notfallsanitäter zu schaffen. „Mit solchen finanziellen Anreizen müssen wir die Bereitschaft des Personals fördern, sich dieser anspruchsvollen und wichtigen Fortbildung zu stellen, um auch künftig über ausreichend qualifiziertes Personal zu verfügen“, erklärte der Vorsitzende der Oberbürgermeisterkonferenz des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister Klaus Mohrs (Wolfsburg).

Im Jahr 2013 wurde mit dem Notfallsanitätergesetz das Berufsbild „Notfallsanitäter“ eingeführt. Spätestens ab dem Jahre 2023 muss laut Niedersächsischem Rettungsdienstgesetz auf jedem Rettungswagen ein Notfallsanitäter als Transportführer eingesetzt werden. Grundsätzlich sollten diese künftig, so der Beschluss der Oberbürgermeisterkonferenz, nach der Besoldungsgruppe A 9 besoldet werden sollen. Für Kommunen, die eine solche Einordnung nicht darstellen können, ist eine Zulage für geleistete Schichten vorzusehen.“

Die komba Gewerkschaft begrüßt grundsätzlich diesen Schritt des NST und die Forderung nach einer angemessenen Besoldung für die Dienstposten des Notfallsanitäters.

Vorrangig muss/sollte das Ziel sein, die Kolleginnen & Kollegen, die als Notfallsanitäter/-in (NFS) eingesetzt werden nach der Besoldungsgruppe A9 zu besolden.

Die KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) wird Mitte des Jahres mit ihrem neuen Schwerpunktgutachten "Feuerwehr" (letztes aus 1986) ähnliche Ansätze in einem Gutachten veröffentlichen.

Gemäß des § 6 Niedersächsisches Besoldungsgesetz steht jeder Beamtin und jedem Beamten eine sachgerechte Bewertung ihrer/seiner Stelle mit Zuweisung eines Amtes der Besoldungsordnung zu. Die Kosten des Rettungsdienstes werden hierbei durch die Krankenkassen refinanziert.

Eine Zulagenregelung kann und darf somit nur die Ausnahme sein oder eine Ergänzung darstellen. Ein zu nennendes Beispiel wäre, wenn NFS nur mit sehr geringen Zeitanlässen eingesetzt werden oder um eine Übergangslösung bis zur Umsetzung von Stellenanhebungen sicherzustellen.

Unsere komba Forderung lautet: **Beförderung vor Zulagen!!!!!!!**

Damit sich lange Jahre verantwortungsvoller Arbeit auch in der Pension widerspiegeln.

Jetzt komba Mitglied werden und uns unterstützen!